

# GR\_GERICHTE KSK 2024 23 vom 28. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2024\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_23)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2024 23 du 28 mars 2024

IT: GR\_GERICHTE KSK 2024 23 del 28 marzo 2024

## Regeste

Entbindung vom Amtsgeheimnis | Aufsicht Direktes Gesuch

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht von Graubünden ist gemäss Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 17 SchKG. Die Aufsicht beschlägt die Rechtsanwendung im Einzelfall (Art. 17 SchKG), aber auch fallunabhängige Administration im Sinne von Justiz-, Verwaltungs- und Organisationsaufsicht (Art. 14 und 15 EGzSchKG). Die Entbindung vom Amtsgeheimnis fällt klassischerweise unter die Justiz- und Verwaltungstätigkeit, wie es auch die Gerichtsorganisation für Justizpersonen vorsieht (vgl. Art. 13 GOG [BR 173.000]). Für Gesuche um Entbindung vom Amtsgeheimnis ist das Kantonsgericht folglich zuständig.

### E. 2

Ausgangspunkt bildet der strafrechtliche Schutz des Amtsgeheimnisses, welcher in Art. 320 StGB geregelt ist. Demgemäss wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar (Ziff. 1). Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat (Ziff. 2). Hinsichtlich des Begriffs der Beamtin beziehungsweise des Beamten nimmt Art. 320 StGB Bezug auf die Legaldefinition in Art. 110 Abs. 3 StGB, wo-

### E. 3

Beim Vorgehen nach Art. 320 Ziff. 2 StGB liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Befreiung vom Amtsgeheimnis entsprechen will oder nicht. Ob einem Ersuchen um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entsprechen ist, beurteilt sich anhand einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen. Die Zustimmung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn das Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses die entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen überwiegt (BGer 1C\_545/2021 v. 30.6.2022 E. 4.2). Der Entscheid hierüber erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten, wobei das öffentliche Interesse und jenes allfälliger privater Beteiligter an der ungebrochenen Geheimhaltung einerseits sowie das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess andererseits gegeneinander abzuwägen sind (vgl. PKG 1996 Nr. 5 E. 3).

### E. 4

/ 5 wie der Vorwurf von Amtsgeheimnisverletzungen durch A.\_\_\_\_\_ und damit Ehrverletzungsdelikte oder allfällige Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege, welche die Gesuchsteller betreffen. Nicht nur das private Interesse der Gesuchsteller, sondern auch das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung ist als besonders gewichtig zu werten. Ein relevantes Interesse von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, welches einem Offenbaren des Geheimnisses entgegensteht, ist zum Vornherein nicht ersichtlich, zumal sie die erstellten Aufnahmen selber öffentlich gemacht haben. Aus diesem Grund wurde von der Einholung einer Stellungnahme von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ abgesehen. Damit sind die Gesuchsteller in Bezug auf die Einleitung und die Mitwirkung an einem allfälligen Strafverfahren gegen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ vom Amtsgeheimnis zu entbinden.

## **E. 5**

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.